



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 26. Oktober 2023

XVIII Nr. 30

Synode vom 27. November; Reglement Kirchgemeinden, 2. Lesung

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 18. September 2023 den Entwurf des Reglements Kirchgemeinden in 1. Lesung behandelt und der Vorlage des Kirchenrats in der Schlussabstimmung mit grossem Mehr zugestimmt.

Der Kirchenrat hat die an der 1. Lesung formulierten Aufträge, Anliegen und Fragen aufgenommen und nimmt nachfolgend dazu Stellung.

Die Anregungen zu den redaktionellen Änderungen hat der Kirchenrat unter Berücksichtigung von sprachlichen, stilistischen und grammatikalischen Elementen noch einmal beraten.

Das beiliegende Dokument namens «Reglement Kirchgemeinden Synopse» enthält in der linken Spalte den Entwurf, den der Kirchenrat zuhanden der 1. Lesung in der Synode verabschiedet hat. Die rechte Spalte enthält die Beschlüsse der Synode (grün hinterlegt) und die Anträge des Kirchenrats (blau hinterlegt).

B. Aufträge, Anliegen und Fragen aus der 1. Lesung

1. Gesetz über den Datenschutz

Art. 11 Abs. 1, vgl. «Reglement Kirchgemeinden Synopse»

Der Kirchenrat hat beantragt, dass sich die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten nach dem Gesetz über den Datenschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden richtet und nicht nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz.

Die Fassung, die er zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet hatte, enthielt den Bezug zum Gesetz über den Datenschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden. In der Vernehmlassung ist von der Kirchgemeinde Appenzell die Anregung für eine Ergänzung eingegangen,



nach der für die Kirchgemeinde Appenzell das Recht des Kantons Appenzell Innerrhoden anzuwenden sei.

Der Kirchenrat hat die Anregung der Kirchgemeinde Appenzell in dem Sinne aufgenommen als er sowohl auf einen Verweis auf das Gesetz über den Datenschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden als auch auf das Gesetz über den Datenschutz des Kantons Appenzell Innerrhoden verzichtet hat. Stattdessen hat er die Bestimmung aufgenommen, die auf das Bundesrecht verweist.

Nachträgliche Abklärungen haben ergeben, dass es nicht günstig und zielführend ist, sich auf das Bundesgesetz über den Datenschutz zu berufen.

Das Bundesgesetz über den Datenschutz hat eine andere Flugebene und es werden darin Themen abgehandelt, die für unsere Landeskirche keine Bedeutung haben.

Das Gesetz über den Datenschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden hingegen nimmt Bestimmungen auf, die Fragen und Themen regeln, die sich in der Praxis auf Kantons- und Gemeindeebene ergeben.

Im Art. 3 Abs. 2 Gesetz über den Datenschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden heisst es, dass dem Gesetz alle Organe mit Ausnahme derjenigen der kirchlichen Körperschaften sowie Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen unterstehen; vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 3. Und im Art. 8 Abs. 3, Bekanntgabe, heisst es: «Untersteht die Empfängerin oder der Empfänger nicht diesem Gesetz, so werden die Daten nur bekanntgegeben, wenn sichergestellt ist, dass die Bearbeitung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes erfolgt.»

Der Kirchenrat ist deshalb der Meinung, dass es für die Landeskirche und die Kirchgemeinden wichtig ist, die Bearbeitung der Daten den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes A.Rh. zu unterstellen. Aus diesem Grund kommt der Kirchenrat auf die Formulierung zurück, die er zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet hat.

Er führt darüber hinaus aber noch weitere Gründe an. Im Art. 3 Abs. 3 KV ist verankert, dass die Bestimmungen des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Appenzell Ausserrhoden sinngemäss angewendet werden, wenn eine Rechtsfrage im kirchlichen Recht nicht geregelt wird.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die Kirchenverfassung, erlassen am 1.7.2022, der Kirchgemeinde Appenzell Sonderrechte einräumt, wo diese von der Verfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden verlangt werden. Es handelt sich dabei um das Stimmrechtsalter und den Rechtsweg. Die Kantonsverfassung I.Rh. verlangt, dass das Alter für das passive und aktive Stimmrecht für Mitglieder der Kirchgemeinde Appenzell bei 18 Jahren liegt und die Beschwerdeinstanz ist nicht die Rekurskommission, sondern die Standeskommission. Auch die freie Kirchgemeindegewahl von Mitgliedern von Ausserrhoder Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Appenzell oder von der Kirchgemeinde Appenzell in eine Ausserrhodische Kirchgemeinde ist nicht möglich.

Nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst des Kantons Appenzell Innerrhoden ist die Kirchgemeinde Appenzell darüber hinaus frei, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu regeln.



Die Kirchenverfassung enthält zudem keine weiteren Ausnahmebestimmungen für die Kirchgemeinde Appenzell.

Für die Kirchgemeinde Appenzell sollen grundsätzlich nur dort Ausnahmebestimmungen erlassen werden, wo das übergeordnete Recht dies verlangt.

2. Gemeindeleitung, Gemeindebau, Gemeindeaufbau, Gemeindeentwicklung

Der Kirchenrat hat weiter den Auftrag erhalten, die Begriffe Gemeindeleitung, Gemeindebau, Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung zu erläutern und einheitlich anzuwenden. Der Kirchenrat hat grosses Verständnis für dieses Anliegen. In dieser wichtigen Frage muss für alle klar sein, welche Inhalte er den einzelnen Begriffen zuordnet.

2.1 Gemeindeleitung

Art. 26

¹ *Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.*

Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft werden von den Stimmberechtigten in ihr Amt gewählt. Sie stehen deshalb in einer besonderen Verantwortung. Die Kirchenvorsteherschaft soll Initiative gegenüber den Stimmberechtigten und, wenn vorhanden, gegenüber der Kirchenverwaltung wahrnehmen. Sie soll der Planung genügend Aufmerksamkeit schenken, sie soll koordinieren, informieren und repräsentieren.

⁴ *Die Kirchenvorsteherschaft*

a) trägt die Verantwortung für die Gemeindeleitung;

An dieser Stelle kann verdeutlicht werden, dass der Begriff «Verantwortung» auf unterschiedlichen Ebenen eine jeweils andere Bedeutung hat.

Das Mitglied einer Kirchgemeinde trägt eine Mitverantwortung. Es hat politische Rechte und Pflichten, die es wahrnehmen muss (Steuerpflicht) oder kann (aktives und passives Wahlrecht), und es hat persönliche Rechte, die es wahrnehmen kann oder soll (Teilhabe an der Gemeinde).

Die freiwillig Mitarbeitenden tragen eine Mitverantwortung. Sie verantworten ihr Handeln gegenüber der Kirchenvorsteherschaft. Die Kirchenvorsteherschaft wiederum trägt die Verantwortung dafür, dass die freiwillig Mitarbeitenden das nötige Rüstzeug für ihre Arbeit erhalten, bspw. in Form von Aus- und Weiterbildung, Infrastruktur und Wertschätzung.

Die angestellten Mitarbeitenden bringen besondere Fähigkeiten mit und setzen diese zum Wohl der Kirchgemeinde ein. Sie verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben loyal und pflichtbewusst zu erfüllen. Im Gegenzug erhalten sie für ihre Arbeit einen Lohn. Sie stehen ebenfalls in einer Verantwortung.

Die gewählte Behörde, in diesem Fall die Kirchenvorsteherschaft, muss jedoch die Kirchgemeinde leiten, auch wenn die Mitverantwortung in unterschiedlicher Ausprägung an alle Gemeindemitglieder übertragen ist. Ihr sind bestimmte leitende und planende Aufgaben übertragen wie bspw.:

- sie trägt die Verantwortung für die Personalgewinnung und -pflege;
- sie bringt ihren freiwillig und angestellten Mitarbeitenden Wertschätzung entgegen;
- sie trägt die Verantwortung für den Einsatz des Personals;



- sie steht für die theologische Ausrichtung der Kirchgemeinde;
- sie steht im Konfliktfall als Ansprechpartnerin da;
- sie trägt Sorge zum Finanzhaushalt und macht eine Finanzplanung;
- sie richtet die Löhne aus;
- sie befindet über Beratungsgegenstände im Bereich ihrer Zuständigkeit;
- etc.

b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;

c) vollzieht die Beschlüsse;

Es ist schlüssig, dass auch diese Aufgaben der Kirchenvorsteherschaft übertragen sind. Würden diese Aufgaben an freiwillig oder angestellte Mitarbeitende übertragen, würden demokratische Grundsätze verletzt.

d) beaufsichtigt die Verwaltung der Kirchgemeinde;

e) führt die Register zur Taufe und Konfirmation;

f) führt das Archiv der Kirchgemeinde;

g) vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.

Auch diese Aufgaben muss die Kirchenvorsteherschaft verantworten. Die Kirchenvorsteherschaft kann bspw. die Führung der Register oder des Archivs an angestellte oder freiwillig Mitarbeitende übertragen, aber sie trägt die Verantwortung, dass diese Aufgaben korrekt ausgeführt werden, und sie muss gewähren, dass die Person, die diese Aufgaben in ihrem Auftrag ausübt, über das nötige Wissen verfügt und ihr die dafür nötige Infrastruktur zur Verfügung steht.

2.2 Gemeindebau, Gemeindeaufbau, Gemeindeentwicklung

Gemeindebau

Der Kirchenrat hat den Begriff Gemeindebau als aktuelle oder moderne Bezeichnung für den Begriff Gemeindeaufbau eingesetzt. Der Kirchenrat verzichtet künftig auf diesen Begriff.

Gemeindeaufbau

Der Kirchenrat versteht den Begriff wie folgt: Entstehung, Bildung und Veränderung von christlichen Gemeinschaften und Kirchen in ihren vielfältigen Formen, in verschiedenen Kulturen und seit der Gründung der Kirchen nach dem Tod und der Auferstehung von Jesus Christus. Obwohl Menschen am Gemeindeaufbau beteiligt sind, geht doch die Initiative von Gott aus und die Heilige Geistkraft bewirkt Glauben, inneren Zusammenhalt und Wachstum der Kirche.

Gemeindeentwicklung/Entwicklung des kirchlichen Lebens

Bei der Gemeindeentwicklung geht es um Fragen der strategischen Ausrichtung einer Gemeinde, um strukturelle Veränderungen und Anpassungen, um die Entwicklung der Angebotspalette, wobei diese Entwicklung auch den Verzicht auf Angebote einschliesst, um Fragen zum Einsatz des Personals oder um Fragen der Zusammenarbeit.



Zusammenfassend kann man sagen, dass der Begriff Gemeindeaufbau das theologisch begründete Selbstverständnis einer christlichen Gemeinschaft ist. Es bildet das Fundament oder die theologische Grundlage für die Gemeindeentwicklung.

3. Stellung Mitarbeitende; Neuer Vorschlag des Kirchenrats

Die Synode hat in 1. Lesung mit der Änderung des Art. 33 Abs. 1 (Neu Art. 34 Abs. 1) entschieden, dass die Bildung eines Konvents freiwillig sein soll.

Wenn die Bildung eines Konvents freiwillig ist, muss das Reglement Kirchgemeinden mit einer neuen Bestimmung ergänzt werden, die die Vertretung:en in die Kirchenvorsteherschaft definiert.

Naheliegender wäre in diesem Fall die Aufnahme einer Bestimmung, die der Pfarrerin oder dem Pfarrer das Recht gewährt, an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen.

Diese Regelung stünde in einer eigentümlichen Beziehung zum Grundsatz, dass alle angestellten Mitarbeitenden gemeinsam mit der Kirchenvorsteherschaft an der Gemeindeentwicklung mitwirken (vgl. Art. 29 d Abs. 1).

An dieser Stelle ein Hinweis auf das Reglement kirchliches Leben. Das Reglement kirchliches Leben kann und soll die Behörden, Berufsgruppen, Freiwilligen nennen und deren Verantwortung und Aufgaben präziser umschreiben. Das Reglement Kirchgemeinden muss eine Aussage zur Organisation der Kirchgemeinden machen.

Vielleicht waren die Erläuterungen des Kirchenrats zuhanden der 1. Lesung unverständlich oder unpräzise.

Jedenfalls kommt der Kirchenrat auf seinen ursprünglichen Antrag mit der obligatorischen Bildung eines Konvents zurück. Er schlägt eine Formulierung vor, die den kausalen Zusammenhang zwischen Art. 29 d) Abs, 1 und Art. 34 bereits im Art. 29 d) Abs. 1 herstellt.

Art. 29 d) Änderungsantrag Kirchenrat, Ergänzung mit einem zweiten Satz

¹ *Die angestellten Mitarbeitenden wirken gemeinsam mit der Kirchenvorsteherschaft an der Gemeindeentwicklung mit. Sie organisieren sich in einem Konvent.*

² *Sie nehmen mit maximal drei vom Konvent bestimmten Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.*

Diese Bestimmung enthält nachfolgende Aussagen:

- | | |
|------------|--|
| Wer? | <u>Alle</u> angestellten Mitarbeitenden sollen in der Gemeindeentwicklung innerhalb der Kirchenvorsteherschaft eine besondere Stellung einnehmen können. |
| Wie? | Die Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft werden vom Konvent bestimmt. |
| Form? | Sie nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil. |
| Wie viele? | Maximal drei, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer. |



Art. 34 Konvent, Änderungsantrag Kirchenrat

¹ *Alle angestellten Mitarbeitenden gehören dem Konvent an.*

² *Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte für eine bestimmte Dauer die Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft.*

³ *Die oder der Vorsitzende des Konvents ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Kirchenvorsteherschaft.*

Konvent

Die angestellten Mitarbeitenden haben wenigstens die Möglichkeit, die Vertretung oder die Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft selbst zu bestimmen. Der Kirchenrat stellt sich vor, dass sie sich dazu entweder jährlich oder in einem anderen festgelegten Jahresrhythmus treffen, um die Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft für eine bestimmte Dauer zu bestimmen. Das bedeutet ein geringer Mehraufwand.

Angestellte Mitarbeitende, die sich darüber hinaus aktiv in die Gemeindeentwicklung einbringen möchten, hätten zudem die Möglichkeit, ihre Anliegen, Wünsche und Ideen im Konvent einzubringen. Findet das Anliegen im Konvent eine Mehrheit, kann der Beratungsgegenstand mittels des Antragsrechts für die Behandlung in der Kirchenvorsteherschaft verabschiedet werden.

Der Kirchenrat weist darauf hin, dass es in der Landeskirche irgendwann weitere grössere Einheiten geben wird. In grösseren Kirchgemeinden ist es zwingend, dass sich die Mitarbeitenden in irgendeiner Form organisieren, bspw. in einem Konvent.

4. Kirchgemeindeschreiberin oder Kirchgemeindeschreiber

Neue Bestimmung Kirchgemeindeschreiberin oder Kirchgemeindeschreiber, vgl. «Reglement Kirchgemeinden Synopse Art. 26 Abs. 6 und neu Art. 32 Abs. 1 und 2

Die Synode hat dem Antrag von Renzo Andreani mit 28:7 bei 6 Enthaltungen zugestimmt nach dem der Kirchenrat auf die 2. Lesung prüft, ob die Funktion des Kirchgemeindeschreibers oder der Kirchgemeindeschreiberin mit einer knappen Umschreibung der Rolle aufgenommen werden kann.

Der Kirchenrat kann das Anliegen aus der grossen Kirchgemeinden Appenzeller Hinterland sehr gut nachvollziehen. In grossen Kirchgemeinden ist der Spielraum für die Organisation der Verwaltung gross.

Der Vorschlag des Kirchenrats enthält eine neue Funktion – die Kirchgemeindeschreiberin oder den Kirchgemeindeschreiber.

An diese Person werden die gleichen Anforderungen gerichtet wie an eine Gemeindeschreiberin oder an einen Gemeindeschreiber. Sie oder er hat eine Sonderstellung. Sie oder er leitet die Kirchgemeindevverwaltung, nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil, bereitet die Geschäfte der Kirchenvorsteherschaft vor und fertigt die Beschlüsse aus. Darüber hinaus unterstützt sie die Kirchenvorsteherschaft in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Funktion der Kirchgemeindeschreiberin oder des Kirchgemeindeschreibers ist nicht mit jener der Sekretärin oder der Sachbearbeiterin vergleichbar. Neu legitimiert Art. 28 Abs. 1 die



Möglichkeit zur Übertragung der Protokoll- und Buchführung an Nichtmitglieder (der Kirchenvorsteherschaft). Praktisch wurde die Protokollführung in vielen Kirchgemeinden bereits an das Sekretariat delegiert; sie oder er hat jedoch innerhalb der Kirchenvorsteherschaft weder eine beratende Stimme noch das Antragsrecht. An eine Sekretärin oder einen Sekretär richtet sich zudem ein anderes Anforderungsprofil.

C. Änderungsantrag Kirchenrat

Art. 21 Abs. 1 Protokoll

¹ *Über die Ergebnisse der Urnenabstimmung und der Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.*

Der Kirchenrat beantragt der Synode, die Details zum Inhalt des Protokolls in der Kirchgemeindeordnung zu regeln. Auf Reglementstufe soll nur die Pflicht zur Protokollführung verankert werden.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nach Abschluss der 1. Lesung hat der Kirchenrat den Entwurf des Reglements mit den Übergangs- und Schlussbestimmungen ergänzt, vgl. Synopse Art. 42 und 43.

Im Art. 42 ist verankert, dass das Reglement dem fakultativen Referendum untersteht und dass der Kirchenrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements bestimmt. Der Kirchenrat wird das Reglement nach Ablauf der Frist zum fakultativen Referendum in Kraft setzen. Die Frist beträgt vier Monate seit der Publikation des Beschlusses. Demnach erfolgt die Inkraftsetzung im Mai oder Juni 2024.

Nach dem Inkrafttreten des Reglements wird den Kirchgemeinden einen Zeitraum von drei Jahren für die Erarbeitung der Kirchgemeindeordnung gewährt, vgl. Art. 43 Abs. 1.

E. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Reglement Kirchgemeinden in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Kirchenrats

i.V. Thomas Gugger
Kirchenrat Vizepräsident

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin

Beilage:
30.1 Reglement Kirchgemeinden Synopse